

# Richtlinien

**des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)**

**vom 31. Dezember 2006**

**13.3/2006 – Berichterstattung über interne Geschäftsvorgänge  
bei Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten**

**Rechtliche Grundlage:** Art. 68 VAG  
Art. 76 VAG  
Art. 193 AVO und Art. 194 AVO  
Art. 204 AVO

**Beschluss vom:** 21. November 2006

**Inkraftsetzung am:** 31. Dezember 2006



# 1 Ausgangslage

Diese Richtlinie beschreibt Mindestanforderungen zur Berichterstattung bezüglich den internen Geschäftsvorgängen bei den der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten).

Grundlage der Richtlinie sind Art. 193 und Art. 194 AVO bzw. Art. 204 AVO. Laut Art. 194 Abs. 1 resp. Art. 204 AVO haben die Gruppen/Konglomerate der Aufsichtsbehörde innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der Aufsichtsbehörde jährlich innert 3 Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand dieser Gruppen-/Konglomerats-Vorgänge zu berichten. Die Aufsichtsbehörde kann einen kürzeren Rhythmus für die Einreichung anordnen.

Laut Art. 193 Abs. 2 bzw. Art. 204 AVO gelten Geschäfte und Transaktionen dann als wichtig, wenn diese die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden oder die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestwerte überschreiten.

Art. 194 Abs. 1 bzw. Art. 204 AVO hält fest, dass minimale Meldefristen für unterjährige Veränderungen und die Jahresendmeldung einzuhalten sind. Zusätzlich kann die Aufsichtsbehörde bei Bedarf eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen. Art. 194 Abs. 3 bzw. Art. 204 AVO eröffnet der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, Weisungen über Art und Inhalt der Berichterstattung zu erlassen und Mindestwerte für die Meldung zu definieren. Dabei hat sie sich an der Grösse und Komplexität der Gruppe bzw. des Konglomerats zu orientieren.

In Art. 193 bzw. Art. 204 AVO sind jene gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge aufgelistet, bei denen sich ein Unternehmen direkt oder indirekt auf ein anderes Unternehmen derselben Gruppe abstützt. Diese umfassen insbesondere Darlehen, Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte, anrechenbare Eigenmittel, Kapitalanlagen, interne Rückversicherungsverträge und Kostenteilungsvereinbarungen. In einem Sammelposten sind zudem alle übrigen Risikotransfer-Geschäfte aufzuführen. Diese Liste bildet die Grundlage für die meldepflichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Transaktionen.

## 2 Zweck

Der Zweck der Meldepflicht ist eine umfassende, auf die wichtigen Vorgänge fokussierte und zeitgerechte Information über gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde über eine ausreichende Informationsgrundlage verfügt, um die Auswirkungen der gruppen-/konglomeratsinternen Positionen und Geschäfte auf die finanzielle Situation einzelner Gruppen-/Konglomeratsgesellschaften und die Gruppe/das Konglomerat insgesamt beurteilen zu können.

Das aufsichtsrechtliche Interesse bei den gruppen-/konglomeratsinternen Transaktionen richtet sich dabei insbesondere auf folgende Aspekte:

- Aufzeigen von Abhängigkeiten und/oder Interessenkonflikten von einzelnen Unternehmungen zu anderen Gesellschaften innerhalb einer Gruppe/eines Konglomerates;
- Erkennen von Ansteckungsgefahren (Risiko eines Übergreifens von Problemen von einem Unternehmen auf andere Teile der Gruppe/des Konglomerates);

- Erkennen von Umgehungen sektoraler Vorschriften (Risiko der Aufsichtsarbitrage, des double gearing etc.).

### 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden:

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

### 4 Begriffe

#### 4.1 Gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge

Gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge bestehen, wenn sich ein Unternehmen der Gruppe/des Konglomerats bei der Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb der Gruppe/des Konglomerats stützt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies in vertraglicher Form oder auf eine andere Weise erfolgt.

#### 4.2 Kategorien

Gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO bestehen folgende Kategorien gruppeninterner Vorgänge:

Kategorie	Beispiele (unvollständige Aufzählung)
Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkte und indirekte Darlehen zwischen Gruppen-/Konglomeratsgesellschaften inkl. Muttergesellschaft/Holding ohne Eigenkapital-Anrechnung</li> <li>• anderweitige, darlehensähnliche Querfinanzierungen</li> </ul>
Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Garantien für Kapital-Nachschüsse, für Verlustabdeckungen, zur Absicherung von Finanzverpflichtungen von Tochtergesellschaften (TG)/Muttergesellschaften (MG)</li> <li>• Letters of Credit (LoC) für Erfüllungsverpflichtungen der TG/MG</li> <li>• Letters of Intent (LoI) für Erfüllungsversprechen der MG/TG</li> <li>• Leasing-Verpflichtungen bzw. –Verträge innerhalb der Gruppe</li> <li>• Verpfändungen</li> <li>• Securities Lending mit und ohne Eigentumsübertrag</li> <li>• Bürgschaften</li> </ul>

Kategorie	Beispiele (unvollständige Aufzählung)
<p>Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Art. 37 Absatz 2 Buchstabe d AVO sind</p> <p>Kapitalanlagen</p> <p>Rückversicherungsgeschäfte</p> <p>Kostenteilungsvereinbarungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditzusagen zugunsten gruppeninterner, potentieller Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten gegenüber gruppeninternen Gesellschaften</li> <li>• Hybride Instrumente, die bei einer der beteiligten Gesellschaften als anrechenbare Eigenmittel zugelassen sind, wie z.B. nachrangige Darlehen</li> <li>• Zwangs-Optionsanleihen (Mandatory Convertible Bonds)</li> <li>• Anlagen in Anleihen von bzw. in sonstige Instrumente zur kurzfristigen Geldaufnahme (Kontokorrente, Festgelder etc.) durch gruppeninterne Gesellschaften</li> <li>• Anteile an Aktien oder aktienähnlichen Papieren von TG's bzw. der MG im Sinne einer Finanzanlage</li> <li>• Obligationenplatzierungen von Gruppengesellschaften in Gruppengesellschaften</li> <li>• Optionen auf eigene Aktien innerhalb der Gruppe/des Konglomerats</li> <li>• Gruppeninterne Rückversicherungs- und Retrozessionsverträge (Pooling)</li> <li>• financial quota share</li> <li>• loss portfolio transfers</li> <li>• Dienstleistungsverträge zwischen Gruppen-Gesellschaften (Investments, IT-DL, Personalkosten, Outsourcings gruppen-intern, etc.)</li> <li>• sonstige gegenseitige Abgeltungen.</li> </ul>
<p>Sonstige Risikotransfer-Geschäfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Patronatserklärungen</li> <li>• Gruppeninterne, alternative Risikotransfer-Geschäfte,</li> <li>• Bilanzschutzkonstrukte sowie z.B. Halten von CDS (Credit Default Swaps),</li> <li>• CLN (Credit linked notes),</li> <li>• CDO (Collateralised Debt Obligations) und</li> <li>• anderer ART-Instrumente von gruppeninternen TG</li> </ul>

Es gibt Geschäfte, bei denen eine Zuordnung zu mehr als einer Kategorie in Frage kommt. Diese Transaktionen sind in die Kategorie einzuordnen, die dem verfolgten Zweck am ehesten entspricht.

Beispiel: ein nachrangiges Darlehen gehört in die Kategorie „anrechenbare Eigenmittel“, wenn es beim Darlehensnehmer effektiv als Eigenmittel angerechnet wird. Es ist hingegen als „Darlehen“ einzuordnen, wenn die Eigenmittelfunktion nicht gegeben ist.

## 5 Grundsätze

### 5.1 Meldungen über gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge

Der Aufsichtsbehörde sind wichtige gruppen-/konglomeratsinterne Vorgänge unterjährig innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit zu melden.

Die Gruppen und Konglomerate haben zudem einmal pro Jahr eine Übersicht zu den bestehenden wichtigen gruppeninternen Vorgängen einzureichen.

Der Gesetzgeber hat der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, einen kürzeren Rhythmus für die Einreichung anzuordnen. Gründe für diese Massnahme liegen insbesondere vor, wenn

- sich die Gruppe in einer beschleunigten Veränderungsphase befindet und der Bestand der gruppeninternen Vorgänge somit rasche Veränderung erfährt;
- die Veränderung wichtiger gruppeninterner Vorgänge die Solvenzsituation eines einzelnen Unternehmens der Gruppe/des Konglomerats oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt beeinflussen;
- die Aufsichtsbehörde den aktuellen Stand der gruppeninternen Vorgänge benötigt, um die finanzielle Situation der Gruppe/des Konglomerats zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilen zu können.

### 5.2 Mindestwerte für die Berichterstattung

Der Gesetzgeber hat die Aufsichtsbehörde beauftragt, nach Massgabe der Grösse und Komplexität der Gruppe/des Konglomerates die Mindestwerte für die Meldung der wichtigen gruppeninternen Vorgänge festzulegen (Art. 193 Abs. 2 AVO).

Meldepflichtig sind gruppeninterne Vorgänge immer dann, wenn sie die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Gruppe/des Konglomerates insgesamt wesentlich verändern oder verändern werden.

Diesem Fokus auf die Solvenzsituation sowohl auf Gruppenstufe als auch auf Stufe Einzelunternehmung ist Rechnung zu tragen. Bei der Ermittlung der Mindestwerte sind daher die vorhandenen Eigenmittel auf Gruppen-/Konglomeratsstufe als auch die Eigenmittelsituation der beteiligten Parteien zu berücksichtigen.

Die folgende Aufzählung bezeichnet die von der Aufsichtsbehörde festgelegten Schwellenwerte:

1. Ein Vorgang erreicht oder überschreitet 1% der verfügbaren Solvabilitätsspanne auf Gruppen- bzw. Konglomeratsebene. Basis ist die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne per Ende des vorangehenden Berichtsjahres. Der entsprechende Vorgang ist zu melden;

oder

2. Die Summe der Nominalwerte (bei Rückversicherung der Prämien) aller Kategorien erreicht oder übersteigt 100% der Nettoaktiven einer der beteiligten

Einzelgesellschaften. Unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten aber inklusive der Minderheitsanteile zu verstehen. Bei Überschreiten dieses Schwellenwertes sind all jene gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge dieser Einzelgesellschaft zu melden, die 20% der Nettoaktiven übersteigen.

## **6 Mindestanforderungen bei der Berichterstattung**

Die Berichterstattung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

### **6.1 Darlehen**

- Namen der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Zinssatz
- Gerichtsort
- Zweck

### **6.2 Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte**

- Namen der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Erfüllungsort und Gerichtsort
- Zweck der Garantie / des ausserbilanzmässigen Geschäftes
- Beschreibung der Garantie / des ausserbilanzmässigen Geschäftes
- Ausübungsbedingungen

### **6.3 Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Art. 37 Abs. 2 AVO sind**

- Namen der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Art der anrechenbaren Eigenmittel
- Umfang (Betrag, Währung, Zinssatz (wo vorhanden))
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Zweck

## 6.4 Kapitalanlagen

- Namen der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Art der Kapitalanlage
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Emittent
- Laufzeit (wenn vorhanden)
- Ausübungskonditionen (wenn vorhanden)
- Zweck

## 6.5 Rückversicherungsgeschäfte

- Name der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Gebuchte Prämien brutto, Währung, Nominalbetrag des Risikos)
- Art der Rückversicherung
- Branche der Erstversicherung
- Zweck
- Laufzeit
- Selbstbehalt der beteiligten Parteien

## 6.6 Kostenteilungsvereinbarungen

- Name der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien (Land)
- Umfang (Betrag, Währung)
- Datum des Vertrages
- Laufzeit
- Zweck
- Erfüllungsort
- Beschreibung der zugrunde liegenden Dienste

## 6.7 Sonstige Risikotransfer-Geschäfte

- Name der beteiligten Parteien
- Eigenmittel der beteiligten Parteien
- Sitz der beteiligten Parteien
- Umfang (Betrag, Währung)
- Beschreibung und
- Zweck

Die jährliche Bestandesmeldung ist in Briefform einzureichen; auf Anfrage ist eine Einreichung in elektronischer Form möglich.

Die laufende Meldung wichtiger gruppeninterner Vorgänge hat in jedem Fall in Briefform zu erfolgen; auf Anfrage ist zusätzlich eine Einreichung in elektronischer Form möglich.

## **7 Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen**

### **7.1 Jährliche Bestandesmeldung**

Eine aktuelle Auflistung der gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge ist erstmalig gemäss den in der Unterstellungsverfügung genannten Anforderungen einzureichen.

Der Bericht über den Bestand der wichtigen gruppen-/konglomeratsinternen Vorgänge gemäss dieser Richtlinie ist der Aufsichtsbehörde innert drei Monaten nach Jahresabschluss einzureichen (Art. 194 Abs. 1 AVO bzw. Art. 204 AVO).

### **7.2 Ad hoc-Meldungen**

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft.

Die Meldung eines wichtigen gruppeninternen Vorganges ist innert vierzehn Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit einzureichen.

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy  
Direktor